



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Deutsche Bodenreform

Damaschke, Adolf

Leipzig, 1929

b) Die Grundwertsteuer

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78614)

Beim nackten Boden kann von Produktionskosten keine Rede sein. Hier ist es umgekehrt. Kann ich für ein Stück nackten Bodens ohne eigene Arbeit eine Pacht, Miete usw. von 80 Mark erzielen, so beträgt nach dem heutigen Zinsfuß der Preis dieses Bodens 1000 Mark. Man kann nicht umgekehrt sagen: Weil ein Stück Boden 1000 Mark gekostet hat, deshalb muß ich 80 Mark Pacht dafür erhalten. Wenn daneben ein gleiches Stück liegt, für das ich aus irgendeinem Grunde 2000 Mark bezahlt habe, so gibt mir deshalb kein Mensch 160 Mark Pacht, und liegt an der andern Seite ein drittes ähnliches Stück, das ich geschenkt erhalten oder geerbt habe, so werde ich im natürlichen Lauf der Dinge nicht weniger als 80 Mark dafür fordern und erhalten. Beim Boden bestimmt nicht der Preis die Rente, sondern die wirklich mögliche Rente den Preis. Wird nun etwa durch Naturereignisse (Überschwemmung usw.) die Rente vermindert, in dem angenommenen Falle etwa auf 40 Mark, so sinkt damit der Preis auf 500 Mark. Dieselbe Wirkung hat naturgemäß eine Senkung der privaten Grundrente durch eine Steuer.

Der Erlaß einer Grundwertsteuer oder ihre Ermäßigung wäre nur ein persönliches Geschenk an die augenblicklichen Eigentümer. 40 Mark weniger Steuern würden 500 Mark mehr Verkaufspreis. Der nächste Besitzer hätte dieselbe Summe als Hypothekenzinsen zu zahlen, auf die die Gesamtheit verzichtet hätte!

b) Die Grundwertsteuer

Aus dem Wesen der Bodenbesteuerung geht schon hervor, daß als Grundlage der Besteuerung nicht der

jeweilige Ertrag genommen werden darf, sondern der allgemeine, der „gemeine Wert“.

Das preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 bestimmte (§ 25):

„Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet. Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage bzw. Nutzungswerte eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- bzw. Mietwerte oder dem gemeinen Werte der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.“

Die Bodenreformer haben durch unablässige Aufklärung bewirkt, daß in mehr als tausend preußischen Gemeinden die Ertragsteuer durch die Steuer nach dem gemeinen Wert ersetzt wurde. Nach dem alten System hatten sich die wunderbarsten Verhältnisse herausgebildet. In Kassel verhielt sich im Jahre 1900 der Wert des bebauten Bodens zu dem des unbebauten wie 8 zu 1, aber die Steuerlast wie 104 zu 1! In Niederschöneweide bei Berlin wurde nach der Ertragsteuer „ein Terrain“ im Werte von 74000 Mark zu 15 Pfennig Grundsteuer veranlagt. Die Gemeinde erhob 300 % Zuschlag. Diese drohende Zahl übersetzte sich in eine Abgabe von 45 Pfennig! Als die Steuer nach dem gemeinen Wert mit 2 v. T. eingeführt wurde, stieg die Abgabe von 45 Pfennig auf 148 Mark.

In Bitterfeld hat im Oktober 1917 ein städtischer Ausschuß diese Frage geprüft. Er erließ eine eingehende Rundfrage bei 133 Klein- und Mittelstädten. Aus den Antworten:

„Die mit der Wertsteuer gemachten Erfahrungen sind ausnahmslos gut bzw. befriedigend. Bestrebungen

mit dem Ziele auf Wiederaufhebung der Wertsteuer haben sich überhaupt nicht geltend gemacht. In seltenen Ausnahmefällen, wie in Forst i. L., ist ein solcher Antrag gestellt worden, dann von einigen (11) Interessenten. Der Bürger- und Hausbesitzerverein hat aber in einer eingehend begründeten Eingabe Magistrat und Stadtverordnetenversammlung gebeten, 'etwaige Anträge zwecks Aufhebung der Grundwertsteuer abzulehnen'. Die Stadtverordnetenversammlung hat dann auch die Aufhebung fast einstimmig abgelehnt."

Das preußische Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 ermächtigte auch die Kreise, die Steuer nach dem gemeinen Wert durchzuführen. In der Begründung führte die Regierung aus:

"Nach den mit dieser Art der Grundbesteuerung in den Gemeinden gemachten praktischen Erfahrungen ist sie berufen, namentlich in Gegenden mit steigenden Grundwerten, eine gerechte und die schonungsbedürftigen Klassen der Grundbesitzer erleichternde Lastenverwaltung herbeizuführen. Aber auch in rein ländlichen Bezirken kann eine Besteuerung nach dem Veranlagungsmaßstabe des gemeinen Wertes erhebliche Vorzüge vor der Beibehaltung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer haben, wie angestellte Ermittlungen ergeben haben."

Der schärfste Einwand dagegen behauptet, diese Steuer verdränge die Gärten. Krefeld gilt als die gartenreichste Großstadt in Deutschland. Dort herrscht noch das Kleinhaus vor. Alle Stadtverordnete waren Hausbesitzer, als die Grundwertsteuer eingeführt wurde. Am 15. August 1913 schrieb mir der Oberbürgermeister von Krefeld:

"Die Befürchtung, daß infolge der Steuer nach dem gemeinen Wert die Gärten im Stadttinnern verschwinden, ist jedenfalls für Krefeld nicht gerechtfertigt."

Die Grund- und Gebäudesteuer hat den schweren Mangel, daß sie den Boden, eine Gabe der Natur, und das Gebäude, ein Werk von Menschenhand, als Einheit auffaßt. Das Gesetz zur Deklaration des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 23. April 1906 gestattete eine Differenzierung. Viele Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht, indem sie den unbebauten Bauboden zu einem höheren Satz heranzogen als die Häuser mit Klein- und mittleren Wohnungen. Einen grundsätzlichen Schritt vorwärts unternahm Königsberg i. Pr. 1912, indem es bei den Grundstücken, welche durch die Entfestigung frei wurden, nur den Bodenwert besteuerte, aber den Gebäudewert freiließ. Das Oberverwaltungsgericht hat am 31. Januar 1913 diese Entscheidung als gesetzlich zulässig anerkannt, und es ist bedeutsam, daß ein Organ der Hausbesitzer, „Deutsche Grundbesitzer-Zeitung“ (1913, Nr. 27), dazu schreibt:

„Es ist wohl nicht zu verkennen, daß dieser Nachtrag einen wesentlichen Fortschritt in der Besteuerung nach dem gemeinen Wert bedeutet. Erst eine Besteuerung, die die vom Eigentümer durch eigene Arbeit oder Kapitalsaufwendungen geschaffenen Werte frei läßt und nur die Wertsteigerung, die in der Arbeit usw. der Allgemeinheit ihre Grundlage hat, durch die Steuer der Allgemeinheit wieder zurückführt, entspricht der Forderung nach Gerechtigkeit und Billigkeit.“

Auch für die Gesundung der Verhältnisse in der Landwirtschaft ist die Steuerfrage von höchster Bedeutung. Die Bodenreformer forderten auf ihrem Lüneburger Bundestag 1924: „Ersetzung aller Steuern für den schaffenden Landwirt durch eine reine Grundwertsteuer.“ Heute hat ein Kleinbauer

etwa 16 verschiedene Steuern und Abgaben zu entrichten, also 30—60 Steuertermine wahrzunehmen. Besonders drückend sind Einkommensteuer und Umsatzsteuer: Steuern, die den Fleißigen und Tüchtigen mehr belasten als den Faulen und Untüchtigen und durch die verschiedenen Möglichkeiten buchmäßiger Feststellung nicht zu einer klaren Verteilung führen.

Dazu kommt, daß die Verquickung von Grund und Gebäude den kleinen Landwirt verhältnismäßig höher belastet als den großen. Soweit es landesgesetzlich möglich ist, hat der Freistaat Anhalt durch ein Gesetz vom 4. April 1923 die bodenreformerischen Grundsätze durchgeführt. Vor dem Kriege hat der landwirtschaftliche Grund und Boden in Anhalt insgesamt 40900 Mark eingebracht. Das betrug auf den Morgen ($\frac{1}{4}$ ha) umgerechnet rund 7 Pfennig, noch nicht den Wert eines Eies!

Das Gesetz vom 4. April 1923 bestimmt, daß der Wert vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt werde, aber: „Bauwerke auf und unter der Erde werden nicht mit bewertet.“ Das war ein Schritt von grundsätzlicher Bedeutung für die Lastenverteilung innerhalb der Landwirtschaft. Der Reichslandbund für die Provinz Sachsen erklärte in einer Eingabe:

„Gegen den dem Anhaltischen Landtag vorgelegten Grundwertsteuergesetzentwurf erheben wir im Namen und Auftrage aller derjenigen unserer Mitglieder, die in Anhalt Grundbesitz haben, auf das schärfste Einspruch, da er die anhaltischen Grundbesitzer einer Bodensteuer von unerträglicher Höhe unterwirft, die zwangsläufig zu einer starken Extensivierung der dortigen Landwirtschaft und damit zu schweren Gefährdungen der Volkswirtschaft führen muß.“

Trotzdem wurde das Gesetz mit 28 Stimmen gegen 6 Stimmen der Deutschnationalen und 2 Stimmen der Deutschen Volkspartei angenommen.

Die angedrohten Schwierigkeiten bei der Einschätzung zeigten sich nicht.

Der bekannte Steuersachverständige Oberregierungsrat Dr. Arno Hoppe in Dresden hat sie im Auftrag des sächsischen Staatsministeriums an Ort und Stelle studiert. Er schreibt darüber („Was soll aus der Aufwertungssteuer [Hauszinssteuer] werden?“ Heft 85 der „Sozialen Zeitfragen“, Berlin. Bodenreform):

„Das Ergebnis war überraschend günstig. Im Steuerkreise Dessau sind rund 4300 Steuerpflichtige zu veranlagten gewesen. Nur ausnahmsweise ist es in den Sitzungen der Veranlagungskommission zu einer Abstimmung gekommen; fast durchweg sind die Veranlagungen mit Einstimmigkeit vorgenommen worden, und sie haben zu einem solchen Maße von Zuverlässigkeit und Sicherheit geführt, daß auf 4300 Veranlagungen nur 30 Einsprüche erhoben worden sind. Im ganzen ist die Veranlagung im anhaltischen Staatsgebiete in 3—5 Monaten durchgeführt worden, und noch während dieses Zeitraumes war gemeindeweise schon die Einhebung größtenteils im Gange.“

Die Steuer wurde gestaffelt. Bis zu 3000 Mark reiner Bodenwert blieb steuerfrei. Dann stieg er von 1,5 v. T. bis zu 5 v. T. Nach zweijähriger praktischer Erfahrung stimmte der Landtag mit 35 gegen 1 (kommunistische) Stimme erneut den Grundsätzen dieser Steuer zu. Sie brachte jetzt statt 40900 Mark insgesamt 3 Millionen Mark. Die Entwicklung der anhaltischen Landwirtschaft unter dieser Steuer ist

durchaus gesund. Das anhaltische Staatsministerium hat mir folgende Auskunft gegeben:

„Die großen Betriebe mit über 200 ha sind in ihrer Gesamtfläche von 58534 auf 47673 ha, also um 10861 ha oder um 19 v. H. zurückgegangen und machen nur noch 26 v. H. (gegen 34 v. H. im Jahre 1907) der Gesamtfläche aus. Eine beträchtliche Zunahme weist die Gesamtfläche in den mittel- und großbäuerlichen Betrieben auf, und zwar beträgt die Zunahme in der Größenklasse von 10—20 ha 35 v. H., in der Größenklasse von 20—50 ha 30 v. H.“

c) Die Zuwachssteuer

Man überwindet ein Übel am sichersten, wenn man seine Ursache beseitigt.

Der Mißbrauch mit dem Boden, d. h. der künstlichen Zurückhaltung von seinen sozialen Funktionen, beruht auf der Erkenntnis, daß sein Wert sicher steigt mit der Menschenzahl und der Kulturarbeit. Könnte der einzelne nicht auf unverdienten Wertzuwachs rechnen, so würde er den Boden möglichst bald der zur Zeit besten Verwertung zuführen. Der Gesamtheit ihren Anteil an dem von ihr erzeugten Wertzuwachs zu sichern, ist die Aufgabe der Zuwachssteuer. Auf einem christlich-sozialen Kursus in Zürich, dem ich zufällig als Gast beiwohnte, pries der bekannte Moralphilosoph Pesch als die christlichen Grundforderungen der Gesellschaftswissenschaft: Gerechtigkeit und Liebe. Ich hat um eine Entscheidung in folgendem Falle: In Heidelberg hätte vor wenigen Jahren ein Frankfurter Bodenspekulant ein Baugelände für 8000 Mark erworben, das er nach einer Erweiterung des Bahnhofs für 130000 Mark ver-